

Anzeige – und Kennzeichnungspflicht gem. § 6 Hundehalterverordnung

Gemeinde Mühlenbecker Land
Ordnungsamt
Liebenwalderstraße 1
16567 Mühlenbecker Land
OT Mühlenbeck

§ 6 - Hundehalterverordnung - Anzeige – und Kennzeichnungspflicht:

(1) Der Halter eines Hundes mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimetern oder einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm hat der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich die Hundehaltung anzuzeigen und den Nachweis der Zuverlässigkeit im Sinne des § 12 vorzulegen.

(2) Ein Hund im Sinne des Absatzes 1 ist dauerhaft auf Kosten des Halters mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gem. ISO-Standard zu kennzeichnen. Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Farbe und Chipnummer) ist der örtlichen Ordnungsbehörde zusammen mit der Anzeige nach Absatz 1 mitzuteilen.

Angaben zum Hundehalter

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefonnummer: _____

Angaben zum Hund

Zuchtname / Rufname: _____

Hunderasse, -gruppe, Kreuzung und Geschlecht : _____

Größe und Gewicht : _____

Alter und Farbe : _____

Mikrochip-Transponder: _____

Steuermarkennummer : _____

besondere Kennzeichen : _____

Haftpflichtversicherung: _____

Erklärung zur Zuverlässigkeit:

Ich versichere, dass ich ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) im Einwohnermeldeamt beantragt habe.

Ort, Datum

Unterschrift Hundehalter

Hinweis:

Die Nichtanlage des Mikrochip-Transponders stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 14 (1) Nr. 14 HundehV dar und kann mit einem Bußgeld belegt werden.